

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen – DWK Drahtwerk Köln GmbH (Ausgabe August 2023)**I. Geltungsbereich**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
2. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Die in Prospekten, Katalogen und auf der Website enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
4. Wir sind berechtigt, auch diejenigen Lieferabrufe und Bestellungen des Partners, die auf der Grundlage von Verträgen erteilt werden, abzulehnen sowie die Erfüllung bestehender Verträge und Einzelverträge und deren Verlängerung zu verweigern, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners vom Warenkreditversicherer mit „Hohes Risiko“ oder schlechter bewertet wird, wenn und soweit die uns von unserem Warenkreditversicherer zur Absicherung unserer Forderungen gegen den Partner zur Verfügung gestellte Versicherungssumme bei Annahme des Lieferabrufs oder der Bestellung überschritten würde oder wenn unsere Selbstbeteiligung an einem etwaigen Forderungsausfall des Partners von unserem Warenkreditversicherer nach Abschluss des Einzelvertrages um mehr als 5 Prozentpunkte gegenüber der Selbstbeteiligung zum Zeitpunkt des Abschlusses angehoben wird.
5. Sollten einzelne Teile dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

III. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

1. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
2. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
3. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

IV. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.
3. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen und die Pauschale gemäß §§ 288 Abs. 2, 288 Abs. 5, 247 BGB.
4. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
5. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrags an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
6. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn fällig zu stellen.
7. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
8. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Partner zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Partners an uns aufzurechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
9. Es besteht der Grundsatz, dass keine ungedeckten Warenlieferungen erfolgen. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, versuchen wir grundsätzlich, unsere Warenlieferungen durch den Abschluss von Warenkreditversicherungen abzusichern. Sofern keine oder keine hinreichende Deckung durch eine Warenkreditversicherung vorliegt, haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Für den Fall, dass der Partner die vorgenannten Sicherheiten nicht leistet oder eine bestehende Sicherheit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen später wegfällt, sind wir berechtigt, jederzeit den Beginn der Produktion und die Auslieferung der Waren zu stoppen.

VI. Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Partner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Lizenzen und sonstiger Formalitäten sowie vor Leistung einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer XIII. vorliegen.
3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Innerhalb einer Toleranz von bis zu 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

VII. Maße, Gewichte, Güten

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
2. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Die der Fakturierung zugrunde liegenden Messwerte stammen aus den Aufzeichnungen unserer EDV-Systeme.
3. Die Verpackung wird, soweit sie erforderlich ist, mitgewogen. Die Berechnung erfolgt brutto für netto.

VIII. Versand und Gefahrübergang

1. Im Falle der Vereinbarung von Incoterms ist deren jeweils aktuelle Fassung maßgebend.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Partners.
3. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
4. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
5. Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
6. Sofern handelsüblich oder vereinbart, wird die Ware verpackt und gegen Rost geschützt geliefert. Die Kosten trägt der Käufer sofern nicht anders vereinbart. Kosten des Käufers für einen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung, von Schutz und/oder Transportmitteln übernehmen wir nicht. Versandhaspeln werden in Rechnung gestellt und sind mit zu bezahlen sofern keine Mehrweghaspeln vorliegen.

IX. Lieferverzug

1. Genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ schriftlich bestätigt oder verbindlich vereinbart.
2. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
3. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer XIII. aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
4. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.
2. Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
3. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt von Einzelverträgen und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.
4. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Sachmängel

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer VIII. 5.
2. Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. – soweit einschlägig – für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG.
3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 nicht.
5. Mängelansprüche des Partners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
6. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
7. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
8. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziffer XI.8 letzter Satz entsprechend.
10. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II-a-Material – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

XII. Sonstige Ansprüche, Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Schließlich gilt die Haftungsbeschränkung auch nicht, wenn wir mit dem Partner einen Kaufvertrag geschlossen haben und zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

XIII. Höhere Gewalt

1. Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet sämtliche Umstände, die (i) außerhalb des Einflusses der sich hierauf berufenden Partei liegen, (ii) bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und (iii) die Erfüllung einer Leistungspflicht aus diesem Vertrag oder (iv) die vorgesehene Beschaffung bzw. den vorgesehenen Absatz, die vorgesehene Weiterverarbeitung oder sonstige Verwendung der Vertragsprodukte und/oder -dienstleistungen sowie der verwendeten Rohstoffe, Halbfabrikate, Vorleistungsgüter oder Werkstücke für die sich hierauf berufende Partei unmöglich machen oder erheblich erschweren. Gründe für Höhere Gewalt können sein, ohne hierauf beschränkt zu sein,
 - a) Naturkatastrophen wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, (insbesondere übertragbare) Krankheiten sowie das Freisetzen von Strahlung, biologischen oder chemischen Substanzen;
 - b) Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Demonstrationen, Streike und Aussperrungen;
 - c) Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Embargos, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Strafzölle, Quoten, Genehmigungserfordernisse, sonstige Beschränkung des Waren-, Dienstleistung- oder Zahlungsverkehrs und von ihrem Zweck oder ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen (nachfolgend zusammenfassend als „Wirtschaftssanktionen“ bezeichnet) durch eine Jurisdiktion weltweit (Staat, Staatenverbund, sonstige Gebietskörperschaften, supranationale Organisation). Das Vorliegen einer Wirtschaftssanktion entfällt nicht dadurch, dass die von ihr betroffene Jurisdiktion mit einer, insbesondere gegenläufigen, Wirtschaftssanktion reagiert. Vielmehr ist ein Verstoß in diesem Falls jeweils isoliert für jede Wirtschaftssanktion zu prüfen.
2. Der Partner versichert, dass unter Berücksichtigung der Parteien, deren wirtschaftlich Berechtigter, des Vertragsgegenstands und sämtlicher sonstiger Umstände (insbesondere Endkäufer) nach sorgfältiger Prüfung im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags keine Wirtschaftssanktion besteht, angekündigt oder in Aussicht gestellt ist, gegen die der Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrags ganz oder teilweise verstoßen würde. Der Partner wird die Situation im Hinblick auf die Ankündigung und das Inaussichtstellen von Wirtschaftssanktionen auch nach Abschluss dieses Vertrags kontinuierlich überwachen und uns unverzüglich hierüber informieren.
3. Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich hierüber unter Angabe der Gründe informieren. Die betroffene Partei ist berechtigt, während des Andauerns der Höheren Gewalt die Erbringung der betroffenen Leistung zu verweigern und die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, die Erbringung der ihr obliegenden Gegenleistung in gleichem Maße zu verweigern. Ansprüche einer Partei wegen der Verzögerung oder Nichterbringung einer Leistung, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, bestehen nicht.
4. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 3 gelten bis zur endgültigen Klärung auch in dem Fall, dass wir in gutem Glauben vom Vorliegen Höherer Gewalt ausgehen, deren Vorliegen jedoch zwischen dem Käufer und uns streitig ist.
5. Dauert die Höhere Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nach Erhalt der Meldung gemäß vorstehendem Absatz 3 S.1 an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu beenden. Besteht die Höhere Gewalt nur aus dem Grund fort, dass eine Partei sich weigert, ihren Pflichten im Rahmen der nachstehenden Absätze 6 und 7 nachzukommen, ist nur die andere berechtigt, die Beendigung des Vertrags zu erklären.
6. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, wenn und soweit dies möglich ist, um Höhere Gewalt zu beseitigen, etwa durch die Stellung von Anträgen auf Befreiung von einer Wirtschaftssanktion. Auf unser Verlangen wird der Käufer insoweit sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen, insbesondere betreffend den Bestimmungsort, den Endkäufer und vorgesehene Verwendung der Vertragsprodukte oder -dienstleistungen sowie betreffend seine eigene Organisation, die des Endkäufers und deren jeweilige wirtschaftlich Berechtigte, zur Verfügung stellen.
7. Für den Fall, dass der Eintritt oder das Andauern Höherer Gewalt infolge einer Wirtschaftssanktion durch eine Änderung der Bestimmungen des Vertrags verhindert oder beseitigt werden kann, verpflichtet sich der Partner bereits jetzt, solchen Änderungen zuzustimmen, es sei denn, diese führen zu einer unangemessenen Benachteiligung, die auch durch Stellung einer Sicherheit oder andere Ausgleichsmaßnahmen nicht beseitigt werden kann. Mögliche Vertragsänderungen können insbesondere betreffen
 - a) die Änderung von Lieferterminen, die Streichung von oder Verkürzung von Liefer- und Zahlungsfristen;
 - b) die Übereignung und Inbesitznahme von Waren; oder
 - c) der vorübergehende oder endgültige Verzicht auf Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere in Bezug auf Zahlungen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Wir verweisen auf unsere Ethikrichtlinie und unser Hinweisgebersystem.

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/index.shtml>